

Stadt Bietigheim-Bissingen -Stadtrechtsammlung-

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung)

vom 29.06.2022

In Kraft seit: 01.07.2022

Stadt Bietigheim-Bissingen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bietigheim-Bissingen in seiner öffentlichen Sitzung am 28.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Stadt Bietigheim-Bissingen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt Bietigheim-Bissingen.

§ 2

Gebührenfreiheit

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (2) Soweit die Stadt Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Absatz 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt Bietigheim-Bissingen gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt sind und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach den Nummern 1 bis 4 des Gebührenverzeichnisses (Auffangtatbestände) zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung. Bei Rahmengebühren wird ein Mindest- und ein Höchstsatz für die Gebühr festgelegt.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr entweder nach der durchschnittlichen Bearbeitungszeit (je Vorgang) oder sie wird in Zeiteinheiten (ZE) gemessen. Eine ZE beträgt 15 Minuten und beginnt je angefangene Minute.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die

öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach ZE die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit, mindestens 10 Euro, erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

- (6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, so ist der Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 5

Umsatzsteuer, Mehrwertsteuer

Sofern die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, nach §2b UstG umsatzsteuerpflichtig sind, wird ab 01.01.2023 zu diesen Gebühren zusätzlich der jeweils gültige Mehrwertsteuersatz erhoben.

§ 6

Auskunftspflicht

Die/Der Gebührenschuldner/in ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Es gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung.

§ 7

Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 8

Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die

Stadt Bietigheim-Bissingen kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 9

Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt Bietigheim-Bissingen erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation
 - b) Reisekosten
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 10

Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 21.11.2006 (jeweils mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der/die Bürgermeister/in dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Bietigheim-Bissingen, den 29.06.2022

gez.

Kessing

Oberbürgermeister

Gebührenverzeichnis der Stadt Bietigheim-Bissingen
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Laufende Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr	14,00 €/ ZE
2.	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Kommune nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	14,00 €/ ZE
2.2	Ablehnung eines Antrages usw. <i>bei Unzuständigkeit gebührenfrei</i>	14,00 €/ ZE
2.3	Zurücknahme eines Antrags <i>Gebührenfrei wenn mit der Bearbeitung des Antrags noch nicht begonnen wurde.</i>	14,00 €/ ZE
3.	Befreiung	
	(Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	14,00 €/ ZE
4.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	14,00 €/ ZE
5.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, usw.)	
5.1	Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	14,50 €/ ZE
5.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen	14,50 €/ ZE
6.	Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)	
	<i>Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen darf ohne vorherige Information über die Kosten von 200€ nicht übersteigen.</i>	
	<i>Gebührenfrei: Informationszugang in einfachen Fällen</i>	
6.1	Erteilung einer schriftlichen Auskunft	18,00 €/ ZE
6.2	Einsichtnahme bei umfangreichen oder außergewöhnlichen Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen	
7.	Beglaubigungen/Bestätigungen	
7.1	Beglaubigungen	
	<i>Gilt nicht für öffentliche Beglaubigung</i>	
7.1..1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln <i>n.a. für Beglaubigungen nach dem Personenstands-gesetz nach Ablauf der Aufhebungsfrist</i>	
	<i>Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz</i>	
7.1.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien, usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	7,50 €/ je Seite
7.2	Bestätigung	
7.2.1	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten	
7.2.2	Bestätigung der Übereinstimmung aus privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	
	<i>Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftssteuerrechts ausstellt (Spendenbescheinigungen)</i>	
9.	Bescheinigungen	
9.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	3,50 €/ Fall
9.2	Zweitausfertigungen von Bescheiden (Grundsteuer, Hundesteuer, Wasser- und Abwassergebührenrechnungen etc.)	12,50 €/ Fall
9.3	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	7,00 €/ Fall
10.	Anfertigungen von Kopien	
10.1	DIN A4 - schwarzweiß (für die erste Seite)	1,00 €/ je Seite
	DIN A4 - schwarzweiß (für jede weitere Seite)	0,30 €/ je Seite
10.2	DIN A3 - schwarzweiß (für die erste Seite)	2,00 €/ je Seite
	DIN A3 - schwarzweiß (für jede weitere Seite)	0,50 €/ je Seite
10.3	DIN A4 - Farbe (für die erste Seite)	1,50 €/ je Seite
	DIN A4 - Farbe (für jede weitere Seite)	0,30 €/ je Seite
10.4	DIN A3 - Farbe (für die erste Seite)	2,00 €/ je Seite
	DIN A3 - Farbe (für jede weitere Seite)	0,50 €/ je Seite
11.	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11.1	Wohnungsverweise mit Rückkehr-/Annäherungsverbot	114,00 € / Fall
11.2	Erteilung von Platzverweisen	14,50 € / ZE
12.	Feiertagsrecht	
12.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes	57,00 €/ Fall

Laufende Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
13.	Ladenöffnungsgesetz	
13.1	Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG)	57,00 €/ Fall
14.	Fundsachen	
14.1	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
14.1.1	Gegenstände mit erhöhtem Platzbedarf (z.B. Fahrräder)	15,00 €/ Fall
14.1.2	Sonstiger Gegenstand	7,50 €/ Fall
15.	Meldewesen	
15.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
15.1.1	Einfache Auskunft	6,00 €/ Fall
15.1.2	Erweiterte Auskunft	8,00 €/ Fall
15.1.3	Automatisierte Melderegisterauskunft über das Meldeportal	5,50 €/ Fall
15.1.4	Gruppenauskunft (jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt)	18,00 €/ Fall
15.2	Datenübermittlungen	
15.2.1	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung	9,00 €/ Fall
15.3	Meldebescheinigung	
15.3.1	einfache Meldebescheinigung	
15.3.2	erweiterte Meldebescheinigung	7,50 €/ Fall
15.4	Ablehnung einer Auskunftssperre	20,00 €/ ZE
15.5	Ausstellung Lebensbescheinigung	11,50 €/ Fall
15.6	Sonstige öffentliche Leistungen der Meldebehörde	13,00 €/ ZE
	<i>Gebührenfrei sind:</i>	
	<i>Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen im Inland</i>	
	<i>die Eintragung einer Auskunftssperre</i>	
	<i>die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung</i>	
	<i>die Auskunft an den Betroffenen</i>	
	<i>die Berichtigung und Ergänzung, Löschung von Daten des Melderegisters</i>	
	<i>die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte</i>	
	<i>die Einrichtung von Übermittlungssperren</i>	
	<i>Verlustanzeige Pass- oder Personalausweis</i>	
16.	Standesamt	
16.1	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren	20,50 €/ Fall
16.2	Öffentlich-rechtliche Namensänderungen nach § 1 FF Namensänderungsgesetz	19,00 €/ ZE
16.3	Reservierung/Eheschließungen an Samstagen	62,00 €/ Fall
17.	Fischereischeine	
	<i>Zusätzlich ist für jedes Jahr eine Fischereiabgabe in Höhe von 8 Euro zu zahlen. Diese Abgabe gilt nicht für den Jugendfischereischein.</i>	
17.1	Erteilung und Verlängerung eines Jahresfischereischeins	11,50 €/ Fall
17.2	Erteilung eines Fischereischeins (Dauer 10 Jahre)	46,00 €/ Fall
17.3	Erteilung eines Jugendfischereischeins	11,50 €/ Fall
18.	Gewerbe	
18.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung nach § 15 GewO	
18.1.1	Gewerbean- und ummeldung (Einzelunternehmen)	23,00 €/ Fall
18.1.2	Gewerbean- und ummeldung (GmbH/GbR/OHG/KG etc.)	34,50 €/ Fall
18.1.3	Gewerbeabmeldung	7,50 €/ Fall
18.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	
18.2.1	Einfache Auskunft	8,00 €/ Fall
18.2.2	Erweiterte Auskunft	16,50 €/ Fall
18.3	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes (§ 34a Abs. 1 und 2 GewO)	14,00 €/ ZE
18.4	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	14,00 €/ ZE
18.5	Reisegewerbekarte	
18.5.1	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)	93,00 €/ Fall
18.5.2	Zweitschrift einer Reisegewerbekarte	46,50 €/ Fall
18.5.3	Änderung der Reisegewerbekarte	62,00 €/ Fall
18.6	Spielgeräte, Spielhallen	
18.6.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit	14,00 €/ ZE
	zzgl. Je Spielgerät	500,00 €
18.6.2	Geeignetheitsbescheinigung des Aufstellungsortes für Spielgeräte	14,00 €/ ZE
18.6.4	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33i GewO)	14,00 €/ Fall
18.7	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	14,00 €/ ZE
18.8	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34b Abs. 1 GewO)	14,00 €/ ZE
18.9	Öffentliche Leistungen nach der Handwerksordnung (§ 16 Abs. 3 HwO)	14,00 €/ ZE
18.10	Festsetzung von Messen, Ausstellungen und Märkten	19,00 €/ ZE
18.11	Sonstige Leistungen des Gewerberechts (z.B. Untersagung)	14,00 €/ ZE

Laufende Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
19.	Gaststättenrecht, Gestattungen	
19.1	Gaststättenerlaubnis (§ 2 GastG)	14,00 €/ ZE
	mindestens jedoch	300,00 €
19.2	Befristete Erlaubnis (§ 3 Abs. 2 GastG) mit einer Dauer bis zu einem Jahr	14,00 €/ ZE
19.3	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	14,00 €/ ZE
19.4	Vorläufige Gaststättenerlaubnis (§ 11 GastG) und vorläufige Stellvertretererlaubnis	14,00 €/ Fall
19.5	Gestattungen gemäß § 12 GastG	36,00 €/ Fall
19.6	Zulassungen von Ausnahmen von Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO)	
19.6.1	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage	28,50 €/ Fall
19.6.2	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung	57,00 €/ Fall
19.7	Verlängerung von Fristen zum Betrieb der Gaststätte (§§ 8 Satz 2, 9 Satz 2, 24 Abs. 1 Satz 3 GastG)	57,00 €/ Fall
19.8	Amtshandlungen nach dem Jugendschutzgesetz (z.B. Ausnahmeerteilung für Aufenthalt in Gaststätten, öffentliche Tanzveranstaltungen)	57,00 €/ Fall
19.9	Sonstige Leistungen des Gaststättenrechts (z.B. Auflagen und Anordnungen)	14,00 €/ ZE
20.	Aufbewahrung von amtlichen Dokumenten	11,50 € / Monat
21.	Bestattungsrecht	
21.1	Ausstellung eines Leichenpasses (auch international)	20,50 €/ Fall
21.2	Anordnung der Bestattung	12,50 €/ ZE
21.3	Ausstellung einer Urnenanforderung	7,50 €/ Fall
21.4	Sonstige Erlaubnisse/ Genehmigungen nach dem Bestattungsrecht	12,00 €/ ZE
22.	Waffenrecht	
22.1	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (WBK)/ sonstige Personengruppen	
22.1.1	grün [für Sportschützen und Jäger (nur Kurzwaffen) § 10 i.V.m. § 13 und § 14 WaffG / für Jäger (Langwaffen) / im Wege der Erbfolge (pro WBK inkl. Einträge)]	93,00 €/ Fall
22.1.2	gelb für Sportschützen (§ 15 WaffG)	93,00 €/ Fall
22.1.3	WBK für Waffensachverständige (§ 18 WaffG)	114,00 €/ Fall
22.1.4	WBK für Waffen- oder Munitionssammler (§ 17 WaffG)	114,00 €/ Fall
22.1.5	Änderung des Sammelthemas	114,00 €/ Fall
22.1.6	Umschreibung der WBK nach Änderung des Sammelthemas bei Waffensammlern	57,00 €/ Fall
22.1.7	Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 WaffG - Zuschlag zur Gebühr für Grunderlaubnis	93,00 €/ Fall
22.1.8	Voreintrag von Kurzwaffen in vorhandene WBK bei Sportschützen/ Jägern	30,50 €/ Fall
22.1.9	Antrag auf Erteilung einer Mitbenutzererlaubnis (§ 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG)	93,00 €/ Fall
22.1.10	Eintragung von Langwaffen in eine vorhandene WBK bei Jägern (pro Eintragungsvorgang)	46,00 €/ Fall
22.1.11	Eintragung/ Austragung von Waffen in bzw. aus vorhandenen Waffenbesitzkarten bei Sportschützen, Sammlern und Jägern (pro Waffe)	46,00 €/ Fall
22.1.12	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins (§ 29 Abs. 1 WaffG)	62,00 €/ Fall
22.2	Europäischer Feuerwaffenpass § 32 WaffG	
22.2.1	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses	93,00 €/ Fall
22.2.2	Verlängerung eines Europäischen Feuerwaffenpasses	46,50 €/ Fall
22.2.3	Ein- und Austragung von Waffen im Europäischen Feuerwaffenpass	20,50 €/ Fall
22.3	Waffenschein § 4 Abs. 1 WaffG	
22.3.1	Ausstellung eines kleinen Waffenscheins	62,00 €/ Fall
22.3.2	Ausstellung eines Waffenscheins	85,50 €/ Fall
22.3.3	Erlaubnis zum Verbringen und Mitnehmen von Waffen und/ oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes (§§ 29, 30, 31, 32 WaffG)	15,50 €/ ZE
22.3.4	Ausstellung und Verlängerung eines Waffenscheins mit Erweiterung auf Arbeitnehmer	14,00 €/ ZE
22.3.5	Erlaubnis zur nicht gewerbsmäßigen Waffenherstellung (§ 26 WaffG)	14,00 €/ ZE
22.4	Entscheidungen im Zusammenhang mit Schießstätten	
22.4.1	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich der Abnahmeprüfung durch die zuständige Behörde (§ 27 Abs. 1 WaffG)	14,00 €/ ZE
22.4.2	Regel- oder Sonderprüfungen nach § 27 WaffG i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 2 und 3 AWaffV (je Einzelfall)	14,00 €/ ZE
22.5	Ausnahmegenehmigungen nach § 10 Abs. 5 WaffG (Alterserfordernis, Schießen außerhalb der Schießstätte u.ä.)	
22.5.1	Alterserfordernis	85,50 €/ Fall
22.5.2	Schießen außerhalb von Schießstätten u.ä.	85,50 €/ Fall
22.6	Überprüfung nach § 4 Abs. 3 WaffG	
22.6.1	Regelüberprüfung § 4 Abs. 3 WaffG	14,50 €/ ZE
22.6.2	Anordnung und Sicherstellung nach §§ 41 Abs. 1, 2 und 46 Abs. 2, 3 WaffG	14,50 €/ ZE
22.6.3	Überprüfung der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition nach § 36 Abs. 3 WaffG	12,50 €/ ZE
22.6.4	Anordnung und Waffenverbot nach § 41 Abs. 1, 2 WaffG	14,00 €/ ZE
22.6.5	Sonstige Leistungen des Waffenrechts	14,50 €/ ZE

Laufende Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
23.	Sprengstoffrecht	
23.1	Erlaubnisse, Genehmigungen und Ausfertigungen nach dem Sprengstoffgesetz	
23.1.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	228,50 €/ Fall
23.1.2	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	114,00 €/ Fall
23.2	Befähigungsschein nach § 20 Abs. 1 SprengG	
23.2.1	Ausstellung eines Befähigungsscheines	93,00 €/ Fall
23.2.2	Wesentliche Änderung eines Befähigungsscheines	62,00 €/ Fall
23.2.3	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheines	62,00 €/ Fall
23.2.4	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Abs. 3 SprengG	62,00 €/ Fall
23.3	Erlaubnis zum Erwerb und zum Umgang nach § 27 SprengG	
23.3.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	129,00 €/ Fall
23.3.2	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	62,00 €/ Fall
23.3.3	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	62,00 €/ Fall
23.3.4	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 35 Abs. 2 SprengG	57,00 €/ Fall
23.3.5	Ersatzausfertigung für eine Erlaubnis nach § 7, § 27 oder Befähigungsschein nach § 20 sowie einer Genehmigung nach § 17 SprengG	62,00 €/ Fall
23.3.6	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 34 SprengG	14,00 €/ ZE
23.4	Leistungen nach der Sprengstoffverordnung	
23.4.1	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 24 Absatz 1 I. SprengV	62,00 €/ Fall
23.4.2	Aufstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 I. SprengV	62,00 €/ Fall
23.4.3	Sonstige öffentliche Leistungen nach dem Sprengstoffrecht im Interesse oder auf Veranlassung des Antragstellers	14,50 €/ ZE
24.	Verwaltungsgebühr nach Friedhofssatzung	
24.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung von Grabmälern	66,50 €/ Fall

Laufende Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
Gebühren der Unteren Baurechtsbehörde		
25.	Bauordnungsrecht	
25.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kennnisvergabeverfahren und Mitteilung <i>mindestens jedoch</i>	1,00 ‰ 96,50 €
25.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO <i>mindestens jedoch</i>	1,00 ‰ 96,50 €
25.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kennnisgabeverfahren	32,00 € / je Angrenzer
25.3.1	Ermittlung von Angrenzer Adressen (je zu ermittelnde Adresse)	13,00 € / je Angrenzer
25.4	Untersagung des Baubeginns nach § 59 Abs. 4 LBO	16,00 €/ ZE
25.5	Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns nach § 59 Abs. 4 LBO	16,00 €/ ZE
25.6	Bearbeitung einer Baulast-Übernahmeerklärung (inkl. Eintragung ins Baulastenverzeichnis)	16,50 €/ ZE
25.7	Schriftliche Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis (je Baulast und Flurstück)	23,50 €/je Baulast und Flurstück
26.	Umweltinformationen	
26.1	Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege <i>gebührenfrei sind:</i> die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte die Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort Maßnahmen und Vorkehrungen zur Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen die Unterrichtung der Öffentlichkeit die Ablehnung oder Rücknahme eines Antrags auf Übermittlung von Umweltinformationen sowie Entscheidungen, die die Rücknahme oder den Widerruf von Leistungen nach diesem Gesetz betreffen	14,50 €/ ZE
27.	Bauordnungsrecht (untere Baurechtsbehörde)	
27.1	Bauvorbescheid	
27.1.1	Mitteilung nach § 54 Abs. 1 S. 2 LBO	16,00 €/ ZE
27.1.2	von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO) sowie Nutzungsänderungen	5,00 ‰
27.1.3	Bauvorbescheid, wenn keine Baukosten angesetzt werden können	16,00 €/ ZE
27.2	Baugenehmigungsverfahren	
27.2.1	Mitteilung nach § 54 Abs. 1 S. 2 LBO	16,00 €/ ZE
27.2.2	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO) sowie Nutzungsänderungen <i>mindestens jedoch</i>	7,00 ‰ 300,00 €
27.2.3	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO) sowie Nutzungsänderungen soweit der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden	17,50 €/ ZE
27.2.4	Genehmigung von Werbeanlagen	
27.2.4.1	eine oder mehrere Anlagen im Außenbereich für eine zeitlich begrenzte Veranstaltung	17,50 €/ ZE
27.2.4.2	jede andere Anlage	7,00 ‰
27.2.5	Teilbaugenehmigungen (§ 61 LBO)	
27.2.5.1	von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)	1,00 ‰
27.2.5.2	soweit der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	17,50 €/ ZE
27.2.6	Erteilung einer Zustimmung nach § 70 Abs.1 LBO	7,00 ‰
27.3	Verlängerung der Baugenehmigung/ des Bauvorbescheides	137,50 €/ Fall
27.4	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren	
27.4.1	Mitteilung nach § 54 Abs. 1 S. 2 LBO	17,00 €/ ZE
27.4.2	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO) sowie Nutzungsänderungen - bei Wohngebäuden sowie anderen Vorhaben	7,00 ‰
27.4.3	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO) sowie Nutzungsänderungen soweit der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden	17,50 €/ ZE
27.4.4	Genehmigungen von Werbeanlagen	
27.4.4.1	eine oder mehrere Anlagen im Außenbereich für eine zeitlich begrenzte Veranstaltung sowie andere Anlagen	17,50 €/ ZE
27.4.5	Teilbaugenehmigungen (§ 61 LBO)	
27.4.5.1	von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)	17,50 €/ ZE
27.4.6	Erteilung einer Zustimmung nach § 70 Abs.1 LBO	17,50 €/ ZE
27.5	Teilbaufreigabe	35,50 €/ Fall
27.6	Befreiungen, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften oder von Festsetzungen eines Bebauungsplanes (§ 56 Abs. 5 LBO)	
27.6.1	Bearbeitung selbständiger Anträge auf Befreiung, Ausnahme oder Abweichung (Grundgebühr) - verfahrensfreie Vorhaben	17,50 €/ ZE
27.6.2	Befreiung bei Verstoß	150,00 €
		bis 60.000,00 €
27.6.3	Ausnahme oder Abweichung je Verstoß	150,00 €
		bis 9.000,00 €
27.6.4	Verlängerung nach Geltungsdauer von Bescheiden	1/4 der Gebühr
27.7	Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme	
27.7.1	Bauüberwachung (§ 66 LBO), bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO) <i>mindestens jedoch</i>	2,00 ‰ 150,00 €
27.7.2	jede Baukontrolle oder weitere Abnahme <i>mindestens jedoch</i>	14,50 €/ ZE 150,00 €
27.7.3	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme Fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 Satz 2 oder § 89 Satz 1 LBO)	18,50 €/ ZE

Laufende Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
27.7.4	Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten Brandverhütungsschau nach Zeitaufwand je Objekt Für Ortsbesichtigung sowie notwendige Vor-/Nachbereitungs- oder Sichtungsarbeiten sowie Nachschau	17,50 €/ ZE
27.8	Baubehördliche Maßnahmen	
27.8.1	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungs- und Bauplanungsrechts	13,00 €/ ZE
27.8.2	Verfolgung von Mängelanzeigen des Bezirksschornsteinfegers	13,50 €/ ZE
27.8.3	Anordnungen im Rahmen des Vollzugs des Erneuerbaren-Wärme-Gesetz (EWärmeG) und des Erneuerbaren-Energie-Gesetz (EEWärmeG)	13,50 €/ ZE
27.8.4	Befreiung im Rahmen des Vollzugs von EWärmeG und EEWärmeG	100,00 €
	bis	9.000,00 €
27.9	Einsicht in	
27.9.1	Bauakten, Denkmalakten	83,50 €/ Fall
27.9.2	Statik Unterlagen	75,50 €/ Fall
27.10	Bauberatung in baurechtlichen Angelegenheiten außerhalb eines Genehmigungs-/Zulassungsverfahrens	18,50 €/ ZE
27.11	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach Wohneigentumsgesetz	
27.11.1	Ertelung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG) drei Ausfertigungen	250,00 €/ Fall
27.11.2	jede weitere Ausfertigung	21,00 €/ Fall
28.	Denkmalschutz	
28.1	Ertelung einer denkmalschutzrechtlichen Bescheinigung (gem. EstG)	1,00 ‰
	<i>mindestens jedoch</i>	178,00 €
28.2	Denkmalschutzrechtliche Entscheidung im überwiegend privaten Interesse	13,50 €/ ZE
28.3	Denkmalschutzrechtliche Entscheidung im überwiegend öffentlichen Interesse	
29.	Abgabe digitaler Rasterdaten/ Auszüge in Papierform	
29.1	Auszug mit Datenaufarbeitung (inkl. Recherche in/ aus Registratur der Bauverwaltung/ Baurechtsbehörde)	52,50 €/ Fall
29.2	Kostendeckender Gebührensatz DIN A4 - A3	52,50 €/ Fall
29.3	Direktdruck über Scanner (von mitgebrachten Originalen)/ Scannen von Archivalien, Bildern, usw. und Bereitstellung per Mail	6,50 €/ Fall
29.4	Kostendeckender Gebührensatz DIN A4 - A3 für die erste Seite	2,50 €/ Fall
29.5	Kostendeckender Gebührensatz DIN A4 - A3 jede weitere Seite	0,50 €/ Fall
29.6	für zusätzliche Digitalisierung und Versand in PDF-Format (pro Objekt)	13,00 €/ Fall
30.	Naturschutz	
30.1	Anordnungen, Gestattungen und sonstige Entscheidungen und Tätigkeiten nach dem Wassergesetz (WG) und den zugehörigen Verordnungen	15,50 €/ ZE
31.	Baugesetzbuch	
31.1	Ausstellung eines Zeugnisses über a) das Bestehen bzw. Nichtbestehen oder b) die Ausübung bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vorkaufsrechts der Stadt	150,00 €/ Fall
31.2	Sanierungsrechtliche Genehmigung	16,50 €/ ZE
	<i>mindestens jedoch</i>	100,00 €